

# **Satzung der Gemeinde Fernwald über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 14. Februar 1995

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraße.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeindegebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Fernwald. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## **§ 4 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 5 Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Fernwald zu stellen. Die Gemeinde Fernwald kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

01. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
02. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
03. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
04. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;

05. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5.v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

#### **§ 7**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 8**

#### **Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

#### **§ 9**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 10**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

#### **§ 11**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Fernwald eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 12**

#### **Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

#### **§ 13**

#### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 09. April 1976 außer Kraft.

## Gebührenordnung

### zur Satzung der Gemeinde Fernwald über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Fernwald vom 14.02.1995

unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Euroeinführungssatzung vom 19. Juni 2001

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren €
01.	Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen, je angefangener Monat	10,--
02.	Baustofflagerungen bei mehr als 24 Stunden;  Aufstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen sofort, je angefangener Monat	20,--
03.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 2 fällt, auf Gehwegen, Plätzen und Straßen, je angefangener Monat	20,--
04.	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen, je angefangenes Jahr	50,--
05.	Aufstellen / Anbringen von Werbe- und Informationsständen sowie Transparenten auf/über Gehwegen und sonstigen öffentlichen Flächen, soweit diese wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen und nicht unter § 6 der Satzung fallen, je angefangener Monat	10,--
06.	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen auf öffentlichen Flächen, je angefangener Monat	10,--
07.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener Monat	10,--